



Präambel

Der Verein „Agenda **EINE WELT** Ravensburg“ strebt die Vernetzung von Menschen, Vereinen und Organisationen an, die sich auf regionaler und globaler Ebene zum Wohl der Menschen, der Menschen- und Kinderrechte, der Natur, Tiere und Umwelt einsetzen.

Neben der Förderung von konkreten Projekten sind Bildung, Aufklärung und Motivation für nachhaltiges, zukunftsfähiges, verantwortliches Handeln Vereinsziele.

Der Verein hat das Gemeinwohl im Blick, engagiert sich für fairen Handel und faires Wirtschaften, unterstützt entwicklungspolitische Projekte, dient dem Frieden, fördert den Umwelt- und Naturschutz, setzt sich für Klimagerechtigkeit ein und solidarisiert sich mit Hilfsbedürftigen – regional und global.

Basis der vielfältigen Kooperationen sind Toleranz, gegenseitiger Respekt, Wertschätzung der verschiedenen Kulturen, Religionen und Geschlechter und internationale, partnerschaftliche Entwicklungszusammenarbeit.

Der Verein „Agenda **EINE WELT** Ravensburg“ ist aus dem Arbeitskreis Agenda EINE WELT Ravensburg hervorgegangen, der 1998 in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Ravensburg gegründet wurde.

In Anlehnung an die Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung 1992 in Rio de Janeiro machte sich der Arbeitskreis das Motto „Global denken – lokal handeln“ zu eigen.

Dabei haben sich viele entwicklungspolitische Gruppen der Stadt Ravensburg vernetzt und unterschiedliche Menschen der Stadt (Schulen, Kirchen, Vereine, Stadtverwaltung ...) mit wechselnden Jahresthemen für entwicklungs-politisches Bewusstsein und solidarisches Handeln sensibilisiert.

In dieser Tradition steht der neu gegründete Verein.

→ www.ravensburg.de/einewelt



§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „ Agenda **EINE WELT** Ravensburg“, abgekürzt AEW.
2. Sitz des Vereins ist Ravensburg; er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
4. Der Verein ist unabhängig und überparteilich.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele

Die Zwecke sind:

1. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
2. die Förderung des Naturschutzes, des Umweltschutzes und des Klimaschutzes
3. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
4. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke
5. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
6. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsopfer und Behinderte
7. die Förderung mildtätiger Zwecke (§ 54 AO)

Die Zwecke sollen insbesondere durch folgende Aufgaben erfüllt werden:

1. Vernetzung und Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Vereinen, die sich entwicklungspolitisch, ökologisch oder sozial engagieren – regional und global
2. Bewusstseinsbildung in Gesellschaft, Schulen und Hochschulen zur Förderung nachhaltigen Denkens und Handelns für eine zukunftsfähige Welt und mehr Klimagerechtigkeit
3. Förderung des Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und ökologischer Zwecke und Projekte
4. Förderung des Friedens, der allgemeinen Menschen- und Kinderrechte und der Toleranz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Religionen
5. Solidarität mit Hilfsbedürftigen und Notleidenden, unabhängig von ihrer Herkunft
6. Engagement für fairen Handel und faires Wirtschaften
7. Unterstützung der partnerschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit
8. Förderung des Gemeinwohls und der Humanität
9. Organisation von Weiterbildungs-, Qualifizierungs- und sonstigen Fördermaßnahmen sowie von Veranstaltungen, Projekten, Aktionstagen etc., mit denen die Allgemeinheit gemäß den Vorgaben der Abgabenordnung gefördert wird

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gleiche gilt bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Aufwendungsersatz und eine angemessene Vergütung im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten werden gewährt.
6. Die angemessene Höhe der Vergütung steht im pflichtgemäßen Ermessen des Vorstandes und kann von der Mitgliederversammlung auf einen Missbrauch hin überprüft werden.

§ 4 Untergliederungen

Der Vorstand kann zu Themenbereichen, welche zum Zweck des Vereins gehören, Arbeitsgruppen bilden. In diesen sollen sich Mitglieder und Nichtmitglieder auf fachlicher Ebene austauschen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche und juristische Person kann die ordentliche Mitgliedschaft erwerben.
Die Aufnahme erfolgt durch Antrag in Textform. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit abschließend. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Bewerber, welche die Grundsätze des Vereins, insbesondere den Toleranzgedanken nicht unterstützen, können nicht Mitglied des Vereins werden.
2. Die Mitglieder unterscheiden sich in
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - b. Korrespondierende Mitglieder
 - c. Fördernde Mitglieder
 - d. Ehrenmitglieder
3. Natürliche Personen und juristische Personen werden als ordentliche Mitglieder geführt.
4. Korrespondierende Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands Persönlichkeiten, auch aus dem Ausland, benannt, die sich besondere Verdienste um die Vereinsinteressen erworben haben. Sie haben kein aktives und passives Stimm- und Wahlrecht.

5. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die den Verein ideell und materiell unterstützen. Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.
6. Die Mitgliederversammlung kann verdiente Mitglieder und andere Persönlichkeiten, die das Vereinsgeschehen wesentlich gefördert haben, zu Ehrenmitgliedern oder zu Ehrenvorsitzenden – ohne Sitz- und Stimmrecht – ernennen.
7. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins im Rahmen der Verfügbarkeit zu nutzen. Näheres regelt die Nutzungsordnung, welche durch den Vorstand erstellt und von der Mitgliederversammlung genehmigt wird.
8. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung der Vereinigung. Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist dem Vorstand in Textform mitzuteilen.
9. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit der Zahlung seiner Beiträge trotz Mahnung länger als 24 Monate im Verzug befindet. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen.
10. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend verhält. Der Vorstand trifft diese Entscheidung mit 2/3 Mehrheit. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 6 Wochen nach Zugang Einspruch eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschluss.
11. Mit dem Ausscheiden hat das Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
12. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben auch nach ihrem Ausscheiden über Vereinsangelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

§ 6 Finanzierung

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Sponsoren, Zuschüsse, Umlagen, Print- und Online-Medien etc. In einer Finanzordnung, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird, werden die Beiträge und Umlagen festgelegt. Die Höhe dieser Umlage darf den Betrag des dreifachen Jahresbeitrages nicht überschreiten.

Die Mitglieder verpflichten sich, Änderungen ihrer Anschrift oder ihrer Bankverbindung zeitnah dem Vorstand des Vereins mitzuteilen. Bei Erteilung des SEPA-Einzugsverfahren erfolgt der Einzug zum 15.2. eines Geschäftsjahres.



§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. Der Vorstand
- b. Die Mitgliederversammlung
- c. Beirat
- d. Schiedskommission

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Sprecher. Die beiden Sprecher vertreten den Verein jeweils einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Näheres regelt die Versammlungsordnung. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Blockwahl zulässig ist. Auf Antrag von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern muss die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden.
4. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Die Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann Arbeits-, Werk- und Darlehensverträge eingehen. Für die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.
7. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1.Sprechers den Ausschlag.
8. Mitglieder des Vorstandes können nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
9. Jedes ordentliche Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden.
10. Scheidet ein Vorstandmitglied vorzeitig aus, so kann der restliche Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger ernennen.
11. Vorstandssitzungen können online geführt werden.

§ 9 Beirat

Der Beirat besteht aus höchstens sieben Personen.

Der Beirat wird bei Bedarf vom Vorstand für zwei Jahre berufen.

Der Beirat unterstützt den Vorstand.

§ 10 Schiedskommission

Die Schiedskommission wird in Streitfällen einberufen.

Die Zusammensetzung erfolgt mit zwei Personen aus dem Vorstand und drei Mitgliedern.

Über die Zusammensetzung der Schiedskommission entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind, soweit gesetzlich zulässig, endgültig.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle drei Jahre statt. Die Einladung erfolgt in Textform mit einer Frist von zwei Wochen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden Protokolle geführt, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen sind.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch ohne Versammlung im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn 30% der stimmberechtigten Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss in Textform abgeben.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
4. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Mitglieder, in Textform, unter Angaben des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung in Textform.
5. Jede fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand in Textform vorliegen und werden in der Mitgliederversammlung unter Punkt "Anträge" behandelt. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können nur mit Unterstützung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zur Verhandlung kommen. Anträge des Vorstandes bedürfen dieser Unterstützung nicht, sondern können jederzeit gestellt werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
7. Zur Planung und Vorbereitung von Aktionen und Veranstaltungen sollen regelmäßige Treffen, auch virtuell (z.B. Chat, Skype, Videokonferenzen), stattfinden.

§ 12 Online-Mitgliederversammlung und Beschlussfassungen

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung oder/und Präsenzveranstaltung).
2. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
3. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
4. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die 30 % der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
5. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 13 Datenschutzerklärung

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdaten-Schutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet. Die Mitglieder stimmen zu, dass personenbezogene Bilder, Worte etc. im Rahmen der Vereins- und Öffentlichkeitsarbeit publiziert werden.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.



3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Salvatorische Klausel

Wenn ein Sachverhalt in der Satzung rechtsunwirksam sein sollte, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am Nächsten kommt oder die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen nach den Vorgaben der Behörden selbstständig durchzuführen.

§ 15 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an die Bürgerstiftung Kreis Ravensburg und an die UNICEF-Gruppe Ravensburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Die Auflösung kann nur mit einer 3/4 (dreiviertel) Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Wird diese Voraussetzung nicht erreicht, so muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Personen die Auflösung des Vereins beschließt.

Die Mitgliederversammlung ernennt einen Liquidator.

Der Verein wurde in Ravensburg am 07.07. 2021 gegründet.

Hinweis Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG):

Zur besseren Lesbarkeit werden die einzelnen Positionen und Bezeichnungen in männlicher Form genannt. Sie gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.